



*S*chweizerische *E*isenbahner *R*adio *A*mateure

Radio Amateurs Cheminots Suisse
Radioamatori Ferrovieri Svizzeri
Swiss Railwayman Radioamateurs

STATUTEN

ART. 1 *Ziel des Vereins*

1. Die Gruppe der Schweizerischen Eisenbahner Radio-Amateure bezweckt engere Kontakte unter jenen Eisenbahnern, die sich dem Empfang und dem Senden von Radiosignalen verschrieben haben.
2. Die Gruppe hat Sitz im Wohnort des Präsidenten.

ART. 2 *Mitglieder*

1. Die Gruppe zählt folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder (Sende- und Empfangsamateure)
Passivmitglieder
Gönner
Ehrenmitglieder

2. Aktivmitglieder können alle Radioamateure gemäss Statuten des VKES Art. 3.1 werden, Passivmitglieder alle andern.
3. Austritte können nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser kann sie nur genehmigen, wenn das Mitglied sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

ART. 3 *Organisation*

1. Die Organe der Gruppe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenrevisoren

ART. 4 *Generalversammlung*

1. Normalerweise findet jährlich eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und zwar mindestens 2 Wochen zum voraus. Sie kann ihrerseits eine ausserordentliche Generalversammlung beschliessen. Dasselbe gilt für den Vorstand wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder es verlangen.

2. Die Traktandenliste ist mit der Einladung bekanntzugeben und umfasst mindestens folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Beschlüsse betreffend die Tätigkeit der Gruppe

ART. 5 *Der Vorstand*

1. Die Generalversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident
Vizepräsident
Sekretär / Kassier
Traffic-Manager
Delegierter VKES

Die Vorstandsämter können auch kumuliert werden.

ART. 6 *Finanzen*

1. Die Einnahmen der Gruppe setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Spenden Dritter

2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

3. Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung gewählt und zwar normalerweise für die Dauer von 2 Jahren.

ART. 7 *Beschlüsse*

1. Beschlüsse werden rechtsgültig, wenn sie durch die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder genehmigt werden

ART. 8 *Auflösung*

1. Die Auflösung der Gruppe kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Aktivmitglieder bei der entsprechenden Abstimmung anwesend sind.

Olten, den 26. Februar 1994

Der Präsident:

Gody Schmid HB9MEC

Der Vizepräsident:

Werner Deschwanden HB9SBO

Der Sekretär:

Walter Küffer HB9EAB